

S a t z u n g

Kreismusikverband Heinsberg e. V.

Fachverband für Blas- und Spielleutemusik

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.3.2015

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen

unter der Registernummer VR 70349 am 28.03.2015

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Kreismusikverband Heinsberg, im nachfolgenden „KMV“ genannt, trägt den Namen **Kreismusikverband Heinsberg e. V.**
- (2) Der KMV hat seinen Sitz im Kreis Heinsberg am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.
- (3) Der KMV ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Heinsberg eingetragen. Mit dem Eintrag wird ihm die Rechtsfähigkeit im Sinne des BGB verliehen. Er führt somit die Zusatzbezeichnung „e. V.“.
- (4) Der KMV wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- (5) Der KMV ist Mitglied in einem übergeordneten Dachverband auf Bundes- und/oder Landesebene (z.B. im Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen e.V., in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV), oder dessen Rechtsnachfolger).
- (6) Dem Kreismusikverband Heinsberg steht das Recht zu, auch mit anderen Verbänden zusammenzuarbeiten, sofern diese den ~~eigenen~~ Zielsetzungen und Aufgaben des KMV's nicht widersprechen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der KMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des KMV ist ein Zusammenschluss von Blasmusikvereinigungen, Spielmanns-, Fanfaren- und Hörnerzügen sowie artverwandten Musikgruppen und Einzelpersonen zu einem Fachverband. Der KMV dient der Förderung der Musik , insbesondere der Blas- und Spiel-Leutemusik, und damit der Pflege von heimatlicher Kultur und des Brauchtums Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Aus- und Fortbildung von Dirigenten der Blasmusikvereinigungen, der Leiter der Spielmanns-, Fanfaren- und Hörnerzüge sowie die Aus- und Fortbildung von Musikern und Nachwuchsmusikern sowie die musikalische Früherziehung von Kindern;
 - die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung;
 - die Durchführung von Kreismusikfesten, Wertungs- und Kritikspielen, Konzerten und öffentlichen Auftritten;
 - die Orientierungshilfen für Vereins- und Verbandsarbeit.
 - Unterstützung bei der Nachwuchswerbung und -arbeit
 - Unterstützung von Mitgliedsvereinen und Kooperationen mit Schulen und Kindergärten mit dem Ziel der Förderung der musikalischen Bildung
 - Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen (auch überregional)

Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der KMV auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

- (3) Der KMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Der KMV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des KMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KMV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder weltanschaulichen Richtung.

§2a Vergütungen für Tätigkeiten im KMV

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der geschff. Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschff. Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KMV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushaltsplan des KMV.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KMV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den KMV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KMV können sein
 - Blasorchester
 - Spielmannszüge
 - Tambourcorps
 - Fanfaren- und Hörnercorps
 - artverwandte Musikgruppen
 - juristische und natürliche Personen, im folgenden Einzelmitglieder genannt, sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.
- (2) Mitglieder (Vereine) nach Absatz (1) müssen aus sieben oder mehr natürlichen Personen bestehen und haben in der Regel im Gebiet des Kreises Heinsberg ihren Sitz.
- (3) Dem KMV können auch Einzelmitglieder als aktive Mitglieder oder als Fördermitglieder beitreten. Diese haben jedoch kein Stimmrecht bei den Versammlungen des KMV.
- (4) Einzelmitglieder und Fördermitglieder sind von der Verpflichtung zum Bezug der Zeitschriften (Medienbeitrag) des BDMV und des VMB NRW entbunden.
- (5) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (6) Jedes Mitglied (Verein) nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem KMV wahr. Die Mitglieder des Kreismusikverbandes unterliegen in ihrer Verfassung und Verwaltung kei-

nen Beschränkungen, soweit nicht zwingende Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen oder des BDMV dem entgegenstehen.

(7) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der KMV erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen. Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung

- Anträge zu stellen
- Beschlüsse hierüber herbeizuführen,
- sich über den KMV, in fachlichen und rechtlichen Fragen von übergeordneten Dachverbänden beraten zu lassen,
- Ehrungen für ihre Mitglieder zu beantragen und verleihen zu lassen und Auszeichnungen und Ehrungen verdienter Einzelmitglieder oder verdienter Vereinsfreunde zu erwirken.

(8) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Ziele des Kreismusikverbandes und der übergeordneten Verbände, zu fördern,
- deren Satzungen zu beachten,
- die Beschlüsse seiner Organe auszuführen
- die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- die jeweils festgesetzte Anzahl von Exemplaren der Zeitschriften des BDMV und des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen („Crescendo“) abzunehmen bzw. die Kosten zu tragen.
- die durch den Landesverband beschlossenen Umlagen zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KMV ist schriftlich bei dessen Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den KMV entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, hat der Antragsteller das Einspruchsrecht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Hauptversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss des Vorstandes. Lehnt dieser die Aufnahme ab, wird das Mitglied aber auf seine Berufung hin in den KMV aufgenommen, so gilt als Zeitpunkt der Aufnahme der Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, sofern diese einverstanden sind, als Ehrenmitglieder aufnehmen. Bei den Hauptversammlungen des KMV haben die Ehrenmitglieder ein Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Kreismusikverbandes, durch Kündigung, Ausschluss, Löschung oder Auflösung des Mitgliedsvereins.

- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem KMV ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Hat ein Mitglied (Verein) seine Tätigkeit eingestellt, so kann der Vorstand des Kreismusikverbandes nach entsprechender Überprüfung durch Beschluss die Mitgliedschaft löschen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Kreisverbandes.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Der KMV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den KMV bestimmt sind, entscheidet die Hauptversammlung. Weitere Beiträge setzen sich aus den Versicherungsprämien, den Beiträgen für übergeordnete Dachverbände (z. B. Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen, u.a.), den Kosten für die Pflichtexemplare der Zeitschriften, bzw. entsprechende Umlagen zusammen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten aktiven Mitglieder (unterteilt in Jugendliche und Erwachsene) eines Vereines. Die Berechnung des Beitrages erfolgt aufgrund der Angaben der Mitgliedermeldung, die vollständig jährlich dem Kreisvorstand zur Verfügung gestellt werden muss. Die Mitgliedermeldung muss fristgerecht per Datenträger (Diskette, CD) oder auf elektronischem Wege an den Kreisvorstand übermittelt werden. Der Kreisvorstand hat dabei die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Kosten und Mehraufwand, die durch eine nicht fristgerechte Übermittlung entstehen, können den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der KMV von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Hauptversammlung.
- (4) Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an den KMV zu zahlen, es sei denn, das bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist. Bei Zahlungsverzug ist der KMV berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KMV nicht nach, ist dies ein wichtiger Grund, um das Mitglied aus dem KMV auszuschließen. Die Forderung bleibt auch im Falle eines Ausschlusses bestehen.
- (5) Einzelpersonen, die aktive Mitglieder sind, sind beitragspflichtig gem. §6 Abs 4. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 25,- € pro Jahr.
- (6) Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragsverpflichtung befreit.

§ 7 Geschäftsjahr und Verwaltung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Kreismusikverbandes Heinsberg erfolgen in schriftlicher Form. Der elektronische Versand per Email erfüllt dieses Erfordernis.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heinsberg.

- (4) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels. Im Falle von Email, das Datum der Empfangsbestätigung.

§ 8 Organe des Kreismusikverbandes Heinsberg

Organe des KMV sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Kreismusikjugend
- e) die Kassenprüfer

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des Kreismusikverbandes Heinsberg. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Einzelmitgliedern ist die Teilnahme unter Beachtung von §3 Abs. 3 ebenfalls möglich.
- (2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedsvertreter und ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (außerordentliche Hauptversammlung). Dieser Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Die Einladung zur Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übersenden. Anträge, die auf dieser Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Die außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.
- (6) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreismusikverbandes Heinsberg, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) Vorstand und erweiterter Vorstand nehmen an der Hauptversammlung teil, alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und erweiterten Vorstands
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - e) Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern

- f) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - g) Erledigung der Anträge
 - h) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen
 - i) Wahl der Kassenprüfer
- (8) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden selbständig von den Vertretern der Kreismusikjugend nach der Jugendordnung gewählt und entsandt.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Entscheidung über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (10) Die Hauptversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. In diesen Ausschüssen können Mitglieder der Mitgliedsvereine des Kreismusikverbandes Heinsberg sowie deren Leiter bzw. Dirigenten angehören. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und ggf. der Hauptversammlung.
- (11) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an
- a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Kassierer
 - e) zwei Fachleiter
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Hauptversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich sowie in den Gremien des Volksmusikerverbandes Nordrhein-Westfalen. Die Abgabe von Willenserklärungen für den KMV sowie die Vertretung des Verbandes haben im Innenverhältnis durch mindestens zwei Personen des Vorstandes zu erfolgen, wobei eine dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Im Außenverhältnis sind alle Mitglieder des geschff. Vorstandes jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) der Jugendleiter
 - c) bis zu drei gleichberechtigte Beisitzer
- (4) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt: bei geraden Jahreszahlen der Vorsitzende, der Geschäftsführer, 1 Fachleiter und 2 Beisitzer bei ungeraden Jahreszahlen der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, 1 Fachleiter, der Jugendleiter (Bestätigung des Vorschlages der Musikjugend) und 1 Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache (Umfragebeschluss) gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.

- (5) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der **Vorsitzende** des Kreismusikverbandes Heinsberg ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung.

In Wahrnehmung und Ausübung dieser Aufgaben kann er in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach Anhörung des Geschäftsführers und eines weiteren nach § 10 der Satzung zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes Eilentscheidungen treffen, wobei der Begriff „unaufschiebbar“ eng auszulegen ist.

Von der veranlassten Maßnahme sind die übrigen Vorstandsmitglieder baldmöglichst zu unterrichten, die die getroffene Eilentscheidung in der nächsten stattfindenden Vorstandssitzung nachträglich abhandeln.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in allen seinen Rechten und Pflichten, vorbehaltlich der Regelung nach § 10 der Satzung, vertreten.

Der Vorsitzende kann außerdem jederzeit Aufträge an die übrigen Kreisvorstandsmitglieder delegieren.

- (2) Der **Geschäftsführer** erledigt die anfallenden Geschäfte des Kreismusikverbandes Heinsberg im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Vom ihm erhält er seine Anweisungen, sofern eine geschäftliche Handlung durch Beschluss nicht eindeutig abgedeckt ist.

Der Geschäftsführer fertigt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen ausführlichen Geschäftsbericht.

Der Geschäftsführer ist zuständig für die ordnungsgemäße Aktenführung und Aufbewahrung aller anfallenden Schriftstücke.

- (3) Der **Kassierer** verantwortet die Führung der Verbandskassen. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Kreismusikverband Heinsberg anzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Alle Buchungsvorgänge müssen belegbar sein. Die Kassengeschäfte sind mindestens einmal im Jahr durch die Kassenprüfer zu überprüfen.

Die in Ausübung der Kassen- und Haushaltsführung entstehenden Kosten sind, wie die übrigen Geschäftskosten, haushalts- und kassenwirksam bereitzustellen und zu belegen.

Der Kassierer fertigt jährlich einen Kassenbericht nach Ablauf des Geschäftsjahres an.

Zur Aufbewahrung aller Kassenbelege ist der Kassierer verpflichtet.

Die Positionen 2 und 3 (Geschäftsführer und Kassierer) vertreten sich gegenseitig.

- (4) Die beiden gleichberechtigten **Fachleiter** befassen sich mit den musikalisch/fachlichen Belangen des Kreismusikverbandes.

Kosten und Aufwendungen sind vor der Ausführung mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Die Fachleiter vertreten den Kreisverband Heinsberg im Landesmusikrat des VMB NRW. Sie berichten dem Vorstand und der Hauptversammlung über die im Landesmusikbeirat beschlossenen Fachfragen.

Sie koordinieren und planen selbständig die für die Entwicklung des Musikwesens notwendigen Maßnahmen durch:

- a) Förderung von Ausbildungskräften,
- b) Arbeitstagungen,
- c) Durchführung von Schulungsmaßnahmen ,
- d) Durchführung von Instrumentenlehrgängen,
- e) Durchführung von Wettbewerben und Kreismusikfesten
- f) Ausbildung im Rahmen der Musikschule „DaCapo“

Der **Jugendleiter** hat in allen Belangen die Förderung der Jugendlichen im Kreisvorstand zu vertreten. Insbesondere überfachliche Angebote fallen in diesen Bereich.

Der Jugendleiter vertritt den KMV in der Landesmusikjugend des VMB NRW.

§11a Geschäfts-, Finanz-, Ehrungs- und sonstige Ordnungen

- (1) Der KMV erlässt, bei Bedarf, zum Zwecke der ordentlichen Verbandsführung Geschäfts-, Finanz-, Ehrungs- sowie sonstige Ordnungen.
- (2) Die Ordnungen dienen dazu, die nicht satzungsmäßig erfassten Regelungen strukturiert festzuhalten.
- (3) Die erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Wertungs- und Kritikspiele

Der KMV veranstaltet Wertungs- und Kritikspiele.

- (1) Die Ausrichtung der Veranstaltung kann der Kreismusikverband einem Mitgliedsverein auf dessen Bewerbung hin übertragen.
- (2) Kreismusikfeste werden nur in Verbindung mit einem Wertungsspiel nach der Wertungsspielordnung des Landesverbandes NRW / BDMV vergeben.
- (3) Die ausrichtende Musikvereinigung ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen.
- (4) Bei einer Bewerbung zur Ausrichtung des Kreismusikfestes kann der Vorstand die Zusage erteilen. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet die Hauptversammlung. Bewerbungen müssen 18 Monate vor dem Veranstaltungstermin dem Vorstand vorliegen. Bewerber mit Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) haben Vorrang, wobei der höchsten Jahreszahl Vorrang zusteht.
- (5) Der Kreisvorstand benennt für die organisatorische Durchführung des Kreismusikfestes einen Ausschuss, der mit dem ausrichtenden Verein zusammenarbeitet.
- (6) Die Wertungsrichter werden vom Kreisvorstand angefordert und dem Ausrichter rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13 Kreismusikjugend und Kreisjugendleiter des Kreismusikverbandes HS

- (1) Die Kreismusikjugend ist die Gemeinschaft der Bläser- und Spielleutejugend und damit die Jugendorganisation des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreismusikjugend wählt in eigener Regie ihren Vorsitzenden Kreisjugendleiter und dessen Stellvertreter. Der Kreisjugendleiter vertritt die Jugendorganisation im Vorstand des Kreisverbandes Heinsberg.
- (3) Aufgaben und Zweck der Kreisjugendorganisation sind in der Jugendordnung festgelegt, die von der Kreismusikjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Zielen des Kreis- und Landesverbandes nicht entgegenstehen.
- (4) Die Jugendordnung sichert der Kreismusikjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel zu.
- (5) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Kreismusikjugend beschließen deren Organe.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes Heinsberg ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Kreismusikjugend zu unterrichten.

§ 14 Wahlleiter

Der Wahlleiter wird auf der Hauptversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden erweiterten Vorstand an noch ist er als Vorsitzender wählbar.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Kreisverbandes Heinsberg vor dem Termin der Hauptversammlung und im übrigen dann, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Sie werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Berufung

- (1) In den von der Satzung vorgesehenen Fällen (§4 Abs. 3 und §5Abs.3) kann der Betroffene Berufung zur Hauptversammlung einlegen. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (2) Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen bei der Geschäftsstelle einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
- (3) Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Wird die Berufung in Fällen, in denen sie nach dieser Satzung möglich ist, nicht eingelegt oder die fristgerechte Einreichung versäumt, so ist der Vorgang mit dem Vorstandsentscheid abgeschlossen. Einen Anspruch auf den ordentlichen Rechtsweg besteht nicht.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form. Nur auf Grund der Lesbarkeit wurde in der Satzung auf die parallele Verwendung beider Anredeformen verzichtet. Niemand darf wegen seiner Hautfarbe, Herkunft oder religiösen Anschauungen diskriminiert werden.

§ 18 Auflösung des Kreismusikverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreismusikverbandes Heinsberg ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung des Kreismusikverbandes Heinsberg anwesend vertreten sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung mangels der erforderlichen Anzahl verteilter Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberäumenden Hauptversammlung verbunden werden. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Hauptversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Kreismusikverbandes Heinsberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreismusikverbandes Heinsberg mit Zustimmung des Finanzamtes, dem Volksmusikerverbund NRW e.V. zu, mit der Maßgabe, es zur Förderung der gemeinnützigen Vereine, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Kreismusikverbandes Heinsberg dem Verband angehörten, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Kreismusikverbandes Heinsberg fungieren 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren. Die Auflösungsversammlung hat diese beiden Liquidatoren zu bestimmen. Alle Akten und Unterlagen des Kreismusikverbandes Heinsberg sind den Liquidatoren zu übergeben, die sie für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufbewahren müssen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heinsberg, den 28. 3. 2015

Heinz Musch

gez. Kreisvorsitzender

Johannes van den Borst

gez. Kreisgeschäftsführer

gez. Kreiskassierer